

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Kommissionen für Rechtsfragen  
CH-3003 Bern

www.parlament.ch  
rk.caj@pd.admin.ch

Herrn  
Alex Brunner  
Bahnhofstrasse 210  
8620 Wetzikon

3. Mai 2005

## Ihre Eingaben an die Bundesversammlung

Sehr geehrter Herr Brunner

Die Kommissionen für Rechtsfragen des National- und des Ständerates haben sich mit Ihren verschiedenen Eingaben an die Bundesversammlung (vom 6. Dezember 2004, 30. Januar, 28. Februar, 17. März, 11. und 15. April 2005) und den darin enthaltenen zahlreichen Forderungen befasst. Sie nahmen ausserdem davon Kenntnis, dass die Geschäftsprüfungskommissionen Ihre Angelegenheit geprüft und Ihnen mit Brief vom 18. Oktober 2002 geantwortet hatten.

Zu Ihren zwei Hauptanliegen lässt sich folgendes sagen:

- Die Frage des Umfangs und der Organisation der Oberaufsicht über die Justiz wurde im Rahmen der noch hängigen Totalrevision der Bundesrechtspflege (01.023) in den letzten Jahren eingehend überprüft (Amtl. Bull. des Ständerates vom 6.12.2001 und 2.12.2002; Amtl. Bull. des Nationalrates vom 17.9.2002). Dabei hat das Parlament beschlossen, das heutige System beizubehalten. Wie Sie dem Bericht der parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle über die Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht über die Gerichte vom 11. März 2002 (BBI 2002 7690 ff.) entnehmen konnten, liegt gemäss der Mehrheit der Lehre die von der Verfassung garantierte richterliche Unabhängigkeit (Art. 30 BV) klar im Vordergrund. Die von Ihnen gewünschte Einflussnahme des Parlaments auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts würde gegen die Bundesverfassung und auch gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6) verstossen.
- Aus der Sicht der Kommissionen für Rechtsfragen des National- und des Ständerates besteht kein Anlass, auf die Ermächtungsverfahren gemäss Artikel 366 StGB und Artikel 14 Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) zu verzichten. Sie sind geschaffen worden, damit Behördenmitglieder ihre politischen Aufgaben ungehindert wahrnehmen können. Damit wird verhindert, dass durch ungerechtfertigte, haltlose Strafklagen auf politische Entscheidungsprozesse Einfluss genommen werden kann. Die besondere Situation und die öffentliche Aufgabe der Behördenmitglieder rechtfertigen daher eine



besondere Behandlung, soweit sich diese auf das Mandat bezieht. In einem Entscheid vom 13. April 2004 (1P.657.2003) hielt das Bundesgericht fest, die unterschiedliche Regelung gemäss Art. 16 Abs. 2 Bst. b der Strafprozessordnung des Kantons St-Gallen lasse sich auf Gründe zurückführen, die sachlich vertretbar sind. Demzufolge verstosse sie nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot.

In den letzten Jahren hat das Parlament wiederholt die Ermächtungsverfahren behandelt und die Beibehaltung der bisher geltenden Regelungen beschlossen. In der Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. September 1998 war zwar darauf hingewiesen worden, dass die Verfolgungsprivilegien des Bundes und der Kantone der Kritik ausgesetzt seien. Trotzdem wurde in diesem Rahmen auf eine umfassende Revision von Artikel 366 StGB verzichtet (vgl. BBl 1999, S. 1979, 2163). Auch im Rahmen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.10) wurde an der Immunität der Mitglieder des National- und Ständerates und den Ermächtungsverfahren für durch die Bundesversammlung gewählte Behördemitglieder und Magistratspersonen bzw. für Bundesbeamten festgehalten.

Die Kommissionen für Rechtsfragen haben sich damit abschliessend zu Ihren Eingaben geäußert und betrachten das Dossier als für sie erledigt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Der Präsident der Kommission für  
Rechtsfragen des Ständerates

Rolf Schweizer

Der Präsident der Kommission für  
Rechtsfragen des Nationalrates

Luzi Stamm